

SATZUNG DER STADT

FRIEDRICHSTADT

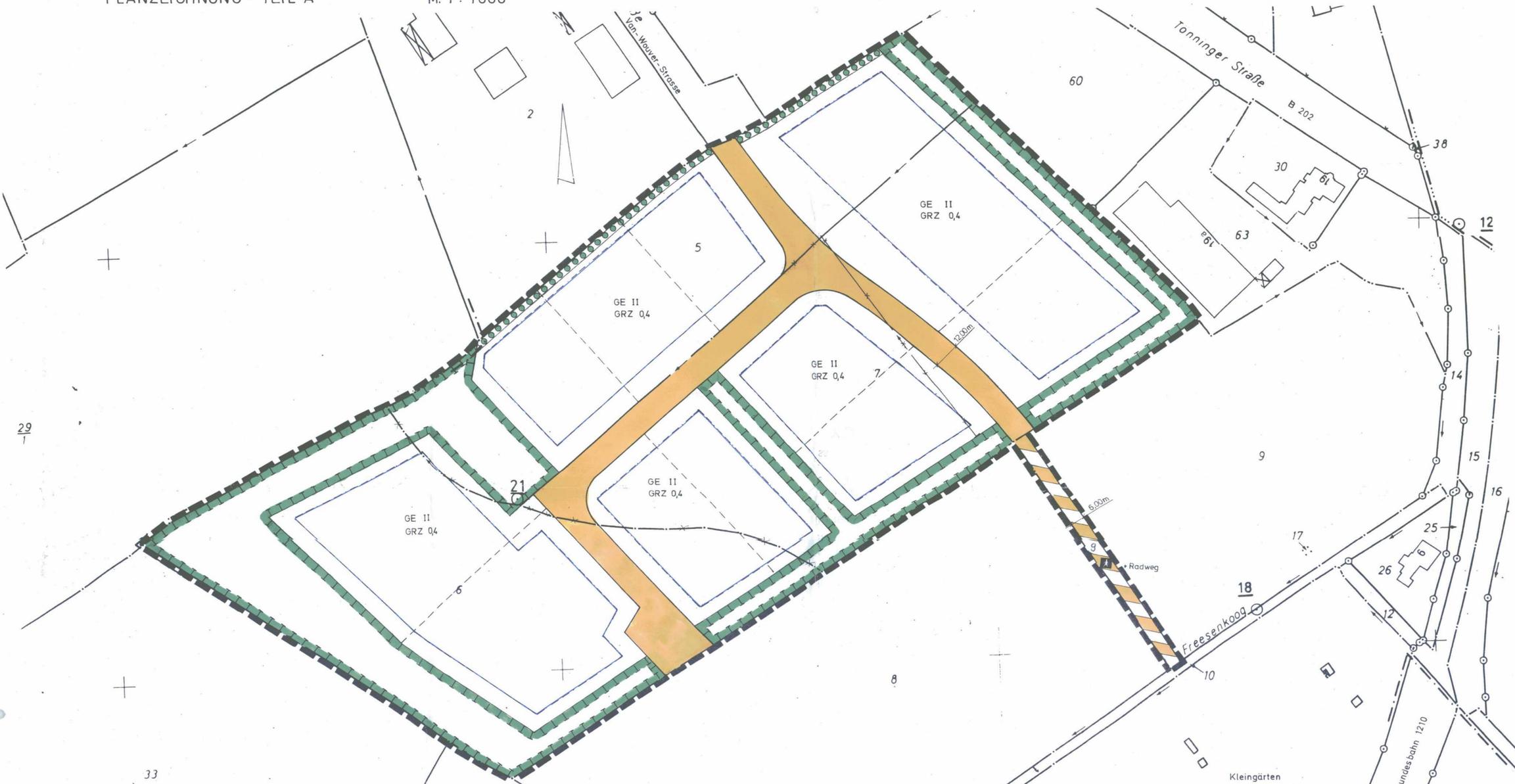
UND ERWEITERUNG ÜBER DIE 4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5

FÜR DAS GEBIET: GEWERBEGEBIET SÜD, WESTLICH DES FREESENKOOGWEGES UND SÜDÖSTLICH DER VAN - WOUVER - STRASSE

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH §92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 23.5.00 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 FÜR DAS O.A.GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: -ES GILT DIE BAUNVO 1990-

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M. 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER B-PLAN-ÄNDERUNG
- GE II
- GRZ
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSS- UND RADWEG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER

TEXT - TEIL B

1. ZULÄSSIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE
FREISTEHENDE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.
2. ENTLANG DER STRASSENFRONT SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT AUSNAHME DER ZUFAHRTEN MINDESTENS 5m DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN.
3. JE BETRIEBSGRUNDSTÜCK SIND AUSNAHMSWEISE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN (FÜR BETRIEBSINHABER BZW. AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL) ZULÄSSIG.
4. IM GEWERBEGEBIET SIND GEMÄSS §1 ABS.5 BAU NVO VERBRAUCHERMÄRKTE MIT EINEM GEMISCHTEN WARENANGEBOT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF UNZULÄSSIG.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 5.3.98 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 22.7.99. BIS 22.8.99. DURCH ABDRUCK IM DER AM ... ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 9.3.99 DURCHFÜHRT. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... WURDE NACH §3 ABS.1 SATZ 2 / §13 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.11.99 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 7.10.99 DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG* MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. *UND ERWEITERUNG

5. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG*, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.12.99 BIS 24.01.00 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ... NACH §3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN ... BEI BEKANNTMACHUNGEN DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 6.12.99 BIS 20.12.99 ... DURCH AUSHANG-ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 25. JAN. 2000
BÜRGERMEISTER
Amtsvorsteher

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9. MAI 2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
HUSUM, DEN 24. JULI 2000

KATASTERAMT
LEITER DES KATASTERAMTES
Heinz Maas

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.5.99 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG* WURDE NACH DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG (NR.5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG* BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ... BIS ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VOR- GEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN ... BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM ... BIS ... DURCH AUSHANG-ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH §3 ABS.3 SATZ 2 I.V.M.§13 NR.2 BAUGB DURCHFÜHRT.

9. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG* BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 23.5.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
FRIEDRICHSTADT, DEN 23.5.2000
BÜRGERMEISTER
Amtsvorsteher

10. DIE ÄNDERUNG* DER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHT.
FRIEDRICHSTADT, DEN 23.5.2000

BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG* DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM VOM 28.02.01 BIS 15.03.01 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§215 ABS.2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4 ABS.3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.11.2001 IN KRAFT GETRETEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. NOV. 2001

BÜRGERMEISTER
Amtsvorsteher